

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Haushaltsausschuss

9.2.2006

ARBEITSDOKUMENT Nr. 4

über die „Erste Reaktion auf die von der Kommission am 1. Februar 2006 vorgeschlagene revidierte Fassung der Interinstitutionellen Vereinbarung“

Haushaltsausschuss

Berichterstatter: Reimer Böge

EINFÜHRUNG

Im Anschluss an die vom Europäischen Parlament in seiner am 1. Dezember 2005 verabschiedeten Entschließung erhobene Forderung hat die Kommission am 1. Februar 2006 eine revidierte Fassung der Interinstitutionellen Vereinbarung angenommen. Dieses Dokument wurde von einem Schreiben von Präsident Barroso an Präsident Borrell und Kanzler Schüssel begleitet.

Um die Verhandlungen über die Interinstitutionelle Vereinbarung zu erleichtern, hat der Berichterstatter in seinem Arbeitsdokument Nr. 3¹ elf Kernpunkte erläutert, die die politischen Prioritäten des Parlaments auf der Grundlage seiner Verhandlungsposition widerspiegeln. Im gleichen Dokument verwies der Berichterstatter darauf, dass die Prioritäten des Europäischen Parlaments für die nächste FV-IIIV sowohl quantitativer als auch qualitativer Natur sind. Die „Kernpunkte“ für die IIV sind in Bezug auf die globale Einigung, die das Europäische Parlament erreichen will, von grundlegender Bedeutung.

Diese Punkte sind nur ein Teil der Forderungen des Europäischen Parlaments. Selbiges wird weitere Änderungsvorschläge zum Text der Vereinbarung einbringen. Der Berichterstatter berücksichtigt dabei, dass die gesamte Interinstitutionelle Vereinbarung eine Ergänzung der Finanziellen Vorausschau ist. Je begrenzter der Finanzrahmen ist, desto nachdrücklicher muss das Europäische Parlament die Effektivität der Verfahren und Inhalte der IIV einfordern. Den Ansatz, dass die Teile der IIV, die nicht geändert werden, automatisch akzeptiert würden, wird das Europäische Parlament nicht unterstützen.

Von den elf Kernpunkten, die auf wichtige quantitative und qualitative Aspekte Bezug nehmen, wurden im revidierten Entwurf der IIV² nur zwei teilweise übernommen:

- Flexibilität: deren jährlicher Umfang wird pro Jahr über den gesamten Zeitraum von 200 auf 700 Mio. Euro aufgestockt, ferner erhält sie eine größere Tragweite, indem unvorhergesehene Erfordernisse, aber auch mehrjährige Anforderungen abgedeckt werden (4,9 Mrd. Euro über den gesamten Zeitraum); dieser Betrag ist weit vom Vorschlag des Europäischen Parlaments entfernt. Nicht erwähnt wird eine Erleichterung des schwerfälligen Mobilisierungsverfahrens. Derartige Flexibilitätsinstrumente werden nicht in der Lage sein, systematisch unterfinanzierte Programme durchzuführen.
- Der Solidaritätsfonds (im Umfang von bis zu 1 Mrd. Euro pro Jahr) wurde aus dem Finanzrahmen herausgenommen. Der Globalisierungsfonds (im Umfang von bis zu 500 Mio. Euro pro Jahr), der eine Forderung des Rates ist, bleibt ebenfalls außen vor.

Die anderen „Kernpunkte“ sind in der revidierten Fassung der IIV nicht berücksichtigt. Die meisten von ihnen werden in dem im ersten Absatz genannten Schreiben mit einer relativ vagen Formulierung erwähnt, wobei die Kommission keine klare Verpflichtung zugunsten der Forderungen oder Vorrechte des Parlaments im Vergleich zu den Prioritäten des Rates eingeht.

Dies gilt auch für die Revisionsklausel, die die Form eines Weißbuchs annehmen wird, das

¹ PE 367.953v-01-00

² KOM(2006)0036

die Kommission 2008/2009 vorlegen und das alle Aspekte der EU-Ausgaben und -Ressourcen abdecken soll. Auf eine Rolle des Europäischen Parlaments bei der Beschlussfassung über Ausweitung, Änderung oder Bestätigung der geltenden Bestimmungen wird nicht verwiesen. Ebenfalls nicht auf einen verbindlichen Fahrplan.

Der Berichterstatter vertritt daher nicht die Auffassung, dass der revidierte Vorschlag der Kommission als Grundlage für faire Verhandlungen zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat dienen kann. Der Berichterstatter ist der Ansicht, dass die Kommission bezüglich der IIV keine ausreichende Führungskraft gezeigt hat.

In Anbetracht der Notwendigkeit, jegliche Verzögerung bei der Vorbereitung der Verhandlungen zu vermeiden, gibt der Berichterstatter Hinweise, wie seines Erachtens die „Kernpunkte“ in der IIV behandelt werden sollten, um die Prioritäten des Europäischen Parlaments widerzuspiegeln. Eine vollständige revidierte Fassung IIV, die alle Punkte abdeckt, soll als zweiter Schritt rechtzeitig zum nächsten Trilog vorgelegt werden.

1. Flexibilität

Die Organe erkennen an, dass Flexibilitätsmechanismen notwendig sind, um unvorhergesehene Erfordernisse und unerwartete Krisen während der nächsten Finanzperiode zu bewältigen sowie nicht geplante Maßnahmen zu finanzieren. Die Schaffung von Flexibilitätsreserven ist integraler Bestandteil der gesamten Interinstitutionellen Vereinbarung. Die Flexibilitätsreserven sind außerhalb des Finanzrahmens angesiedelt. Der Gesamtbetrag für die Flexibilitätsinstrumente sollte sich auf bis zu 0,03% des kumulierten BNE der EU über einen Siebenjahreszeitraum belaufen.

Sollte die Notwendigkeit entstehen, ein unvorhergesehenes Ereignis oder eine neue Initiative zu finanzieren, wird die Kommission mitteilen, ob dies entweder durch eine Neuprogrammierung innerhalb der Rubriken oder durch eine Umschichtung nicht verwendeter Mittel innerhalb aller Rubriken bzw. rubrikenübergreifend möglich sein wird. Sollten sich die ersten beiden Möglichkeiten als unzureichend erweisen, wird die Kommission vorschlagen, neue Mittel durch die Mobilisierung der Flexibilitätsreserve anzufordern.

Die verschiedenen Flexibilitätsreserven werden wie folgt geschaffen:

- Reserve für Wettbewerbsfähigkeit: Höchstbetrag von 7 Mrd. Euro in Rubrik 1a,
- Reserve für Kohäsion: Höchstbetrag von 3 Mrd. Euro in Rubrik 1b,
- Reserve für den Solidaritätsfonds: Höchstbetrag von 6,2 Mrd. in Rubrik 3,
- Reserve für Soforthilfe: Höchstbetrag von 1,5 Mrd. in Rubrik 4,
- Reserve für Darlehensgarantien: Höchstbetrag von 3 Mrd. Euro in Rubrik 4.

Zusätzlich zu diesen Reserven wird eine nicht zugewiesene Flexibilitätsreserve mit einem Höchstbetrag von 3,5 Mrd. Euro für nicht geplante Maßnahmen und unvorhergesehene Ereignisse geschaffen.

Die Kommission unterbreitet den Vorschlag für die Mobilisierung der Flexibilitätsreserven, nachdem sie folgenden Möglichkeiten geprüft hat:

- eine Neuprogrammierung in der betreffenden Rubrik,
- eine Umschichtung nicht verwendeter Mittel innerhalb der Rubrik bzw.

- rubrikenübergreifend,
neue Mittel, wenn die ersten beiden Möglichkeiten nicht ausreichen.

Im Fall einer Mobilisierung des Flexibilitätsinstruments im Umfang von weniger als 200 Mio. Euro pro Jahr und bei fehlendem Einverständnis der beiden Teile der Haushaltsbehörde kann gemäß den Verfahren des Artikels 272 des Vertrags der Rat mit qualifizierter Mehrheit über die obligatorischen Ausgaben und das Europäische Parlament über die nichtobligatorischen Ausgaben beschließen.

2. Haushaltsordnung

Die Organe erkennen die Verantwortung an, eine bessere Ausführung des Haushaltsplans sicherzustellen sowie die Sichtbarkeit und den Nutzen der EU-Finanzmittel für die Bürger zu verbessern, ohne die im Rahmen der letzten Neufassung erzielten Fortschritte in Frage zu stellen. Sie verpflichten sich zu einer detaillierten Überprüfung der geltenden Verordnungen¹, sowohl der Grundsätze als auch der Durchführungsbestimmungen, um die Verfahren zu vereinfachen und die Ausführung des Haushaltsplans zu erleichtern.

Die Organe verständigen sich auf die vorgenannten Elemente in der IIV und kommen überein, mit dem weiteren Legislativverfahren gemäß einem echten Konzertierungsverfahren fortzufahren, bei dem die beiden Teile der Haushaltsbehörde einander gleichgestellt werden.

3. Zertifizierung durch die Mitgliedstaaten

Vor September 2006 legt die Kommission eine Liste der nationalen Stellen vor, die beauftragt werden könnten, im Namen der Mitgliedstaaten eine Zertifizierung der europäischen Mittel vorzunehmen, die für Maßnahmen ausgegeben wurden, die auf der Grundlage geteilter Zuständigkeiten durchgeführt wurden.

Vor Dezember 2006 gibt der Rechnungshof eine Stellungnahme zu den von der Kommission genannten nationalen Stellen ab.

Das Europäische Parlament und der Rat geben ihre Stellungnahme zur Liste der Kommission bis April 2007 ab.

Auf der Grundlage der einzelnen Stellungnahmen definiert die Haushaltsbehörde in Absprache mit Kommission und Rechnungshof das von den Mitgliedstaaten für das Testat der Jahresberichte gegenüber Kommission und Rechnungshof anzuwendende Verfahren.

4. Neue Finanzinstrumente

Die Organe kommen überein, dass die Einführung von Ko-Finanzierungsmechanismen notwendig ist, um die Hebelwirkung des EU-Haushalts durch Ausweitung der Finanzierungsanreize zu erhöhen. Sie kommen überein, alle Arten von Finanzinstrumenten zu fördern, die als Katalysatoren für öffentliche und private Investoren wirken. Auf dieser Grundlage sollte die Kommission geeignete Vorschläge unterbreiten.

Das Risikokapital der EIB soll über den Zeitraum 2007 bis 2013 auf bis zu 10 Mrd. Euro erhöht werden. Die Kommission wird der Haushaltsbehörde über die Aktivitäten Bericht

¹ Verordnung des Rates (EG, Euratom) Nr. 1605/2005, ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.

erstatten, die von EIB-EIF finanziert werden, um Investitionen im Zusammenhang mit EU-Programmen (hauptsächlich TEN, Forschung und KMU) zu unterstützen.

5. Revisionsklausel

Die vorliegende Vereinbarung, einschließlich des Anhangs (mit der Übersicht über die Finanzielle Vorausschau) unterliegt einer Revisionsklausel, um die notwendigen Anpassungen in einem sich rasch entwickelnden Umfeld vorzunehmen und erforderlichenfalls die Ausgabenprioritäten umzuschichten.

Für Ende 2008 geht die Kommission die nachdrückliche Verpflichtung ein, eine umfassende weit reichende Überprüfung vorzunehmen, die alle Aspekte der Finanziellen Vorausschau, der Eigenmittel und der Ausgaben abdeckt, und zwar mit einer klar definierten Rolle für das Europäische Parlament.

Es wird eine aus Vertretern der Haushaltsbehörde bestehende Ad-hoc-Arbeitsgruppe eingesetzt, um die Haushaltsbehörde über die bei dieser Überprüfung erzielten Fortschritte auf dem Laufenden zu halten und gegebenenfalls ihre Stellungnahme einzuholen, ein Fortschrittsbericht sollte der Haushaltsbehörde jedes Jahr vor der Konzertierungssitzung im Juli vorgelegt werden.

Beide Teile der Haushaltsbehörde sollten spätestens im März 2010 über die Bestätigung, Änderung oder Ablehnung der Überprüfung und der IIV entscheiden.

6. Reform des Eigenmittelsystems

Die Organe erkennen die Notwendigkeit an, der Europäischen Union transparente und unabhängige Eigenmittel zu verschaffen, um das bestehende System zu ersetzen. Sie stimmen überein, dass die Vorbereitung der Einführung eines solchen Systems einer Konferenz unter Beteiligung des Europäischen Parlaments und der nationalen Parlamente übertragen werden sollte. Die Konferenz sollte Leitlinien für Ende 2008 von der Kommission vorzulegende Vorschläge verabschieden.

7. Agenturen

Die Organe kommen überein, aus Gründen der Transparenz zwischen den Agenturen und den Gemeinschaftsprogrammen verbindliche Obergrenzen für die Agenturen außerhalb des Finanzrahmens festzulegen. Die Obergrenzen der spezifischen Rubriken können nur durch einen Beschluss der Haushaltsbehörde auf der Grundlage der Bestimmungen des Artikels ... der IIV (Flexibilität) geändert werden.

8. Verwaltungsausgaben

Die Organe kommen überein, aus Gründen der Transparenz eine spezifische Rubrik für alle Verwaltungsausgaben aufrecht zu erhalten. Die Kommission wird geeignete Vorschläge für eine verbindliche Obergrenze unterbreiten, die das System der tätigkeitsbezogenen Budgetierung beibehält.

9. Demokratische Kontrolle und Kohärenz der außenpolitischen Maßnahmen

Die Organe erkennen die Notwendigkeit an, die verschiedenen Instrumente für die

außenpolitischen Maßnahmen zu rationalisieren. Allerdings kommen sie überein, dass eine derartige Rationalisierung der Instrumente und Konzentration der Programme für Managementfazilitäten die Befugnisse der Legislativbehörde nicht verringern sollte. Es wird ein spezifisches Verfahren geschaffen, um die Rechte des Parlaments über den gesamten mehrjährigen indikativen Finanzrahmen und die Strategiepapiere durch eine vorherige Konsultation des Europäischen Parlament und des Rates durch die Kommission (deren Fristen noch festzulegen sind) sicherzustellen, wobei letztere sich verpflichtet, den Vorschlag zurückzuziehen, wenn einer der beiden Teile der Haushaltsbehörde dies fordert.

Die Organe erkennen an, dass die Umstrukturierung der außenpolitischen Instrumente die Vorrechte des Europäischen Parlaments insbesondere hinsichtlich der Festlegung eines mehrjährigen indikativen Finanzrahmens und der Strategiepapiere nicht verringern sollte.

10. EEF

Als ein Ergebnis der Verhandlungen wird der Europäische Entwicklungsfonds in den Haushaltsplan einbezogen. Die Obergrenze des Finanzrahmens wird entsprechend angepasst.

11. Weitere Fragen zur Haushaltsdisziplin

Alle bestehenden Bestimmungen zur Haushaltsdisziplin (GASP, Finanzplanung) werden aufrechterhalten.